

An Stadt / Markt / Gemeinde \*)

# Anzeige

einer öffentlichen Vergnügung

Art. 19 I StVG

## Gemeinde Steinbach a. Wald

Name des Veranstalters	_____	
Wohnort, Straße, Haus-Nr.	_____	
Zeitpunkt, Ort der Veranstaltung(en)	Am – an jedem **) _____ findet im _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr eine öffentliche Veranstaltung statt.	
Art der Vergnügung	(z. B.: Tanz, Unterhaltungsmusik, Geselliges Vergnügen, Konzert, Bunter Abend usw.) _____ Es werden bis zu _____ Personen zugelassen.	
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Musiker <input type="checkbox"/> Tonträger <input type="checkbox"/> andere	
Gleichzeitig wird die Verkürzung der Sperrzeit beantragt **)	am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr an _____	
Größe des Raumes:	Platzzahl:	Höchstes Eintrittsgeld / Tanzgeld
_____ qm	_____	_____ €
<b>Für die Weitergabe der Daten an die GEMA besteht keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Ich stimme der Weiterleitung zu, um der urheberrechtlichen Anmeldepflicht nachzukommen.</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    Zutreffendes bitte ankreuzen !		
_____	_____	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)	

Der Eingang der Anzeige am \_\_\_\_\_ wird bestätigt.

Die Verkürzung der Sperrzeit wird bis \_\_\_\_\_ Uhr genehmigt.\*\*)

**Auflagen  
siehe  
Rückseite**

<b>Geb. Verz. Nr.</b> _____ / _____	_____ €
<b>Niedersch. Gebühr</b> _____	_____
<b>Gebühr für Sperrzeitverkürzung</b> _____	_____
_____	_____
<b>zusammen</b>	=====
<b>Bezahlt / Nachnahme am</b>	_____

Gemeinde-  
behörde:

(Ort, Datum)

I. A.

**Verteiler:**

- Bescheinigung** für den Anzeigenden
- Abdruck** an die Polizeidienststelle zur Überwachung und Mitteilung evtl. Beanstandungen.
- Abdruck** an die GEMA zur Kenntnisnahme.

\*) Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung einsetzen!

\*\*\*) Falls nicht zutreffend, streichen!

## Auflagen

1. Das Tanzlokal muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Tanzlokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen.  
Zu diesem Zweck sind — ist \_\_\_\_\_ Ordnungsmann \_\_\_\_\_ aufzustellen. Die Kosten hierfür, hat der Veranstalter zu tragen.
3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend -in der Öffentlichkeit - JÖSchG - vom 27.7.1957. zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.1985-BGBI I S. 425).
4. Die umseitig begrenzte Dauer der Tanzlustbarkeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
5. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
6. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
7. Geststeller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt. (Siehe umseitige Unterschriftsleistung)

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

## Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.2.1985 (BGBI I S. 425)

### § 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab 16 J. ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

### § 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhalige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

### § 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und

Jugendlichen ab sechzehn Jahren längsten bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend vom Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

### § 8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,

2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.